

Vorlage Nr. 15/1074

öffentlich

Datum: 26.07.2022
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Stenz

Schulausschuss	22.08.2022	Kenntnis
Sozialausschuss	23.08.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage Nr. 15/1074 dargestellt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe: A.041

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Erweiterung der Inklusionsabteilung in der

- Carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen mbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 120.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 35.008 € für das Jahr 2022 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in o.g. Inklusionsbetrieb insgesamt 6 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Darüber hinaus informiert das LVR-Inklusionsamt über folgende Erweiterungen von bestehenden Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX:

- GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetrieb gGmbH
- Diakonie Michaelshoven Soziale Hilfen gGmbH (zuvor Integrationshilfen Michaelshoven gGmbH)
- Gute Hoffnung mittendrin gGmbH (zuvor NAK-Immobilien GmbH)

sowie über ein Modernisierungsvorhaben zur Sicherung von bestehenden Arbeitsplätzen in folgendem Inklusionsbetrieb gem. §§ 215 ff. SGB IX:

- Genesis GmbH

Die Bewilligungen des LVR-Inklusionsamtes umfassen einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 194.800 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten. Durch die Erweiterungen werden in den o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt 7 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen sowie 8 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX gesichert.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1074:

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite 3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite 3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite 3
2. Einleitung	Seite 4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite 4
2.2. Stand der Bewilligungen durch den Sozialausschuss	Seite 5
2.3 Stand der Bewilligungen durch das LVR-Inklusionsamt	Seite 5
3. Erweiterungen von Inklusionsbetrieben	
3.1 Carpe diem GBS mbH	Seite 6
4. Nachrichtliche Information zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben sowie der Sicherung von bestehenden Arbeitsplätzen in Inklusionsbetrieben	
4.1 GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetrieb gGmbH	Seite 10
4.2 Diakonie Michaelshoven Soziale Hilfen gGmbH	Seite 11
4.3 Gute Hoffnung mittendrin gGmbH	Seite 12
4.4 Genesis GmbH	Seite 13
Anlage – Die Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX	

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Erweiterung bestehender Inklusionsbetriebe umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Antragsteller	Region	Branche	AP	Zuschuss in €
Carpe diem GBS mbH	Aachen, Düren, Hellenthal	Inklusionsabteilungen Hauswirtschaft	6	120.000
Beschlussvorschlag gesamt			6	120.00

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Inklusionsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze gem. § 215 SGB IX

Summe	2022	2023	2024	2025	2026
Arbeitsplätze	6	6	6	6	6
Zuschüsse § 217 SGB IX in €	8.820	15.120	15.120	15.120	15.120
Zuschüsse § 27 SchwbAV in €	26.188	45.791	46.707	47.641	48.594
Zuschüsse gesamt in €	35.008	60.911	61.827	62.761	63.714

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 155 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.529 Arbeitsplätzen, davon 1.897 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2017 bis 2022 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen (S. 105). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2022 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

Im Jahr 2016 wurde das Förderprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ vom Bundestag beschlossen, bundesweit werden aus dem Ausgleichsfonds 150 Mio. € für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €. Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt. Das LVR-Inklusionsamt hat die bestehenden Förderkonditionen unverändert beibehalten und konnte in den Jahren 2016 bis 2019 den Ausbau von Inklusionsbetrieben um rd. 380 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX vollständig aus Mitteln des Bundesprogramms finanzieren. Die laufenden Zuschüsse für diese Personen werden für die Dauer von fünf Jahren aus Mitteln des Bundesprogramms getragen und danach in die Regelfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übergehen.

Mit Ablauf des Jahres 2019 sind die Mittel des Bundesprogramms vollständig gebunden, so dass keine weiteren Arbeitsplätze aus diesen Mitteln gefördert werden können.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen durch den Sozialausschuss

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2022

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Holterbosch GmbH	Krefeld	Wäscherei	10	15/837
TH Köln	Köln	Hochschule	7	15/841
Teamwerk gGmbH i.G.	Grevenbroich	Garten- und Landschaftspflege	3	15/913
Vinzentinerinnen Köln GmbH	Köln	Inklusionsabteilung unterstützende Dienste in der Pflege sowie pflegenaher Dienstleistungen	3	15/913
Carpe diem GBS mbH	Aachen, Düren, Hellenthal	Inklusionsabteilungen Hauswirtschaft	6	15/1074
Bewilligungen im Jahr 2022 gesamt			29	

2.3. Stand der Bewilligungen durch das LVR-Inklusionsamt

Tabelle 4: Stand der Erweiterungen durch das LVR-Inklusionsamt im Jahr 2022

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Zuschuss in €
Perspektive Lebenshilfe gGmbH Köln	Köln	Gastronomie	4	80.000 €
GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetrieb gGmbH	Hürth	Garten-/ Landschaftsbau	1	20.000 €
Diakonie Michaelshoven Soziale Hilfen gGmbH	Köln	Einzelhandel, "Second-hand"-Kaufhäuser	2	34.800 €
Gute Hoffnung mittendrin gGmbH	Oberhausen	Gastronomie, Grünpflege und Reinigung sowie Hausmeisterei	4	60.000 €
Genesis GmbH	Solingen	Gemeinschaftsverpflegung	(8)	80.000 €
Bewilligungen im Jahr 2022 gesamt			11+(8)	274.800 €

3. Erweiterung bestehender Inklusionsbetriebe

3.1 carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen mbH

3.1.1. Zusammenfassung

Die carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen mbH (carpe diem GBS mbH) mit Sitz in Wermelskirchen ist seit dem Jahr 1998 in der Altenpflege tätig und betreibt an bundesweit 33 Standorten Altenpflegeheime mit modularen Pflegeangeboten. Seit dem Jahr 2014 wurden Helfertätigkeiten im nicht-pflegerischen Bereich an nunmehr vierzehn Standorten im Rheinland sukzessive in Inklusionsabteilungen gebündelt, bis heute wurden dort 74 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe geschaffen. An den Standorten Aachen, Düren und Hellenthal sollen aufgrund des steigenden Arbeitskräftebedarfs die bestehenden Inklusionsabteilungen um jeweils zwei Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe erweitert werden. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens wird gem. §§ 215 ff. SGB IX ein Investitionszuschuss von 120.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4.).

3.1.2. Die carpe diem GBS mbH

Die carpe diem GBS mbH hat sich als privater Träger der Altenhilfe mit einem differenzierten Angebot aus bspw. ca. 2.400 stationären Pflegeplätzen, 1.000 ambulant betreuten Wohnungen und 500 Plätzen in Tagespflegeeinrichtungen etabliert. Derzeit sind im Unternehmensverbund etwa 3.500 Personen beschäftigt, Geschäftsführer der Gruppe ist Herr Jan Schreiter. Im Jahr 2014 wurde am Standort Bensberg begonnen, Helfertätigkeiten im nicht-pflegerischen Bereich in Küche, Reinigung, Wäscherei und Hausmeisterservice sowie leichte Betreuungsaufgaben in einer Inklusionsabteilung zu bündeln. Aufgrund des Erfolgs des Konzeptes wurde dieses an mittlerweile vierzehn Standorten im Rheinland, in Aachen, Bensberg, Düren, Euskirchen, Haan, Hellenthal, Jüchen/Rommerskirchen, Mettmann, Mülheim an der Ruhr, Neunkirchen-Flyn, Velbert, Voerde, Wermelskirchen/Dabringhausen und Würselen umgesetzt. Die Abteilungen wurden einhergehend mit der Auslastung der Standorte immer wieder um zusätzliche Arbeitsplätze erweitert.

3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

In den Inklusionsabteilungen werden an allen Standorten nicht-pflegerische Tätigkeiten wie die hauswirtschaftliche Versorgung im stationären Pflegebereich, Unterhaltsreinigung, Wäscherei, Küche, Haustechnik und Fahrdienst gebündelt. Es sind insbesondere Helfertätigkeiten bei der Zubereitung und Verteilung von Speisen, bei der Unterhaltsreinigung und in der Wäschepflege zu verrichten. Bei Bedarf soll das Fachpersonal bei Patientenfahrten und der sozialen Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner unterstützt werden. Die Arbeitsplätze sind als Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung der Beschäftigten orientiert sich an Stelleninhalt und Berufserfahrung und liegt über dem derzeit geltenden gesetzlichen Mindestlohn. Die psychosoziale Betreuung wird durch eine qualifizierte Fachkraft am jeweiligen Standort sichergestellt und von der zentralen Personalabteilung gesteuert und begleitet.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrages auf Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens gem. § 215 SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 20.06.2022 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung ist zu sagen, dass die carpe diem - Gesellschaften nach wie vor im Wachstum begriffen sind und in den vergangenen Jahren den Gesamtumsatz stetig steigern konnten. (...) Coronabedingt waren die Auslastungszahlen im Jahr 2020 in allen Bereichen rückläufig, da Tagespflegen und Restaurants zeitweise geschlossen werden mussten und auch stationär temporär keine Neuaufnahmen getätigt werden durften. Wirtschaftlich konnte dies aber durch die Regelungen des „Pflegerettungsschirms“ und die Eröffnung neuer Standorte kompensiert werden. (...) Das Unternehmen verfügt über eine gute Eigenkapitalbasis, und auch liquide Mittel sind im hohen Maße vorhanden. Die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage kann insgesamt positiv bewertet werden. (...)“

Im Hinblick auf die Marktgegebenheiten ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Branche Altenpflege und -betreuung in Deutschland aufgrund der demographischen Entwicklung um einen Wachstumsmarkt handelt, der einer starken Dynamik ausgesetzt ist. Es existiert derzeit eine stabile Nachfragesituation mit steigender Tendenz. Gleichzeitig zeigt sich der erhöhte Wettbewerb in der wachsenden Anzahl von Pflege- und Betreuungseinrichtungen.

Einflussfaktoren in der Altenpflege, die die Wettbewerbsstrukturen maßgeblich beeinflussen, sind zu einem die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Pflegeversicherung mit der Fokussierung auf ambulante Versorgungsstrukturen und zum anderen der sich inzwischen deutlich abzeichnende Fachkräftemangel sowie die steigenden Personalkosten aufgrund der gesetzlich erhöhten Gehälter in der Pflege in den Jahren 2022 und 2023.

Der Altenpflege-Markt war mittelbar von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen ist. Derzeit ist für das Jahr 2022 nicht mit weiteren und massiven coronabedingten Einschränkungen in der Leistungserbringung zu rechnen. Sollte es allerdings aufgrund einer weiteren Infektionswelle zu Auflagen und Beschränkungen im Altenpflegemarkt kommen, ist davon auszugehen, dass erneut der von der Bundesregierung aufgelegte „Pflegerettungsschirm“ zum Tragen kommen würde.

Der carpe diem - Unternehmensverbund konnte sich den wettbewerbsbestimmenden Einflüssen bisher erfolgreich stellen. In den Senioren-Parks werden in der Regel das gesamte Angebotsspektrum von ambulanter bis zur vollstationären Pflege angeboten, und das Unternehmen verfügt über weitreichende Erfahrungen im künftig noch an Bedeutung zunehmenden Segment der Pflege von dementiell erkrankten Menschen.

Angesichts der Marktchancen und -risiken sowie auf Basis der bisherigen positiven Entwicklung des Unternehmens kann aus heutiger Sicht eine weitere erfolgreiche Markterschließung sowie ein kontinuierliches Wachstum angenommen werden.

Es ist insgesamt von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der zu schaffenden Arbeitsplätze für Mitarbeitende mit Schwerbehinderung in den Inklusionsabteilungen auszugehen. Die Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten“ (FAF gGmbH vom 20.06.2022).

3.1.5. Bezuschussung

3.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Erweiterung der Inklusionsabteilungen macht die carpe diem GBS mbH für die Neuschaffung von sechs Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionskosten von 154.000 € geltend. Dabei werden für die Erweiterung der Inklusionsabteilung am Standort Aachen Investitionen von 50 T € kalkuliert. Darin enthalten sind die Kosten für drei Abfallvakuumierer (20 T €), Regal- und Lagersysteme (8 T €), Gestaltung eines Sinnesgarten (8 T €), Maschinen und Geräte für Wäscherei (5 T €), Küche (4 T €) und Unterhaltsreinigung (4 T €) sowie Ausstattungen zur Bewohneraktivierung (1 T €).

Für den Standort Düren werden Investitionskosten von 54 T € geltend gemacht. Darin enthalten sind die Kosten für drei Abfallvakuumierer (20 T €), Maschinen und Geräte für Wäscherei (16 T €), Unterhaltsreinigung (12 T €) und Küche (6 T €). Auf die Erweiterung der Inklusionsabteilung im Senioren-Park Hellenthal entfallen wiederum Investitionskosten von 50 T €. Darin enthalten sind die Kosten für drei Abfallvakuumierer (20 T €), Maschinen und Geräte für Küche (16 T €), Unterhaltsreinigung (8 T €) sowie Wäscherei (6 T €).

Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 120.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 78 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 34.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	06/2022	2023	2024	2025	2026
Personen	6	6	6	6	6
PK (AN-Brutto) in €	87.293	152.638	155.690	158.804	161.980
Zuschuss § 217 SGB IX in €	8.820	15.120	15.120	15.120	15.120
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	26.188	45.791	46.707	47.641	48.594
Zuschüsse Gesamt in €	35.008	60.911	61.827	62.761	63.714

3.1.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der Inklusionsabteilungen der carpe diem GBS mbH an den Standorten Aachen, Düren und Hellenthal. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von sechs neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 120.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 35.008 € für das Jahr 2022 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration Unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4. Nachrichtliche Information zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben sowie der Sicherung von bestehenden Arbeitsplätzen in Inklusionsbetrieben

4.1 GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH

Die GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH wurde im Januar 2018 am Standort Bergheim gegründet, alleinige Gesellschafterin ist die WIR gGmbH, eine im Rhein-Erft-Kreis angesiedelte Werkstatt für behinderte Menschen. Das seit 2018 anerkannte Inklusionsunternehmen erbringt überwiegend Dauerpflegearbeiten und inzwischen auch Arbeiten im Neuanlagenbau, zum Kundenkreis zählen vorrangig im Rhein-Erft-Kreis ansässige gewerbliche Unternehmen sowie Hausverwaltungen, aber auch öffentliche Einrichtungen und Privatkunden. Die GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH beschäftigt nach Bewilligung und Förderung des Erweiterungsvorhabens in 2020 insgesamt 9 Mitarbeitende sozialversicherungspflichtig, 5 Arbeitsplätze werden dabei für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX als Hilfskräfte vorgehalten. Geschäftsführerin des Inklusionsunternehmens sowie der Gesellschafterin ist Frau Birgit Hummel.

Die GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH plant und beantragt nun die Erweiterung des Inklusionsunternehmens um einen weiteren Arbeitsplatz für einen Mitarbeitenden der Zielgruppe des § 215 SGB IX. Es soll eine weitere Arbeitskolonne gebildet werden, da aufgrund der guten Auftragslage die personellen Kapazitäten ausgeschöpft sind. Hierfür wurde bereits im April 2022 ein weiterer Geselle im Garten- und Landschaftsbau angestellt.

Der Arbeitsplatz ist als Vollzeitstelle angelegt, die geplante Vergütung erfolgt in Anlehnung an den Tarif des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung erfolgt durch den Betriebsleiter, der über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

„ (...) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die GaLa Service gGmbH zwischenzeitlich ihre Position am regionalen Markt gefestigt hat und ein kontinuierliches Wachstum seit Gründung zu verzeichnen hat. Aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung des Inklusionsunternehmens, des vorhandenen Auftragsvolumens und der steigenden Nachfrage erscheinen die Aussichten positiv, dass die im Jahr 2023 auslaufende Anschubfinanzierung der Aktion Mensch e.V. aufgefangen werden kann. Es ist davon auszugehen, dass die Arbeitsplätze für die Mitarbeitende der Zielgruppe gesichert werden können, so dass an dieser Stelle die Förderung des Vorhabens empfohlen werden kann“ (FAF gGmbH vom 17.05.2022).

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH Investitionskosten von 30.000 € für die Anschaffung eines Minitraktors mit Schneepflug sowie Salz- und Splittstreuer geltend. Die Investition kann gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 20.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 67 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 10.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für den neu geschaffenen Arbeitsplatz eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

Die Erweiterung der GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH um einen Arbeitsplatz für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von

20.000 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4.2 Diakonie Michaelshoven Soziale Hilfen gGmbH

Die Integrationshilfen Michaelshoven gGmbH - ein Tochterunternehmen der Diakonie Michaelshoven e.V. – wird seit 2011 als anerkanntes Inklusionsunternehmen geführt. Im Unternehmen sind 39 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze, davon 13 für schwerbehinderte Mitarbeitende der Zielgruppe des § 215 SGB IX geschaffen worden. Geschäftsführerin des Unternehmens ist Frau Susanne Hahmann. Das Leistungsprogramm umfasst den Betrieb von vier Second-hand-Kaufhäusern in den Kölner Stadtteilen Nippes, Kalk und Mülheim sowie in der Kölner Südstadt. Die Kaufhäuser werden unter dem Namen "fairstore" geführt und das Sortiment umfasst jeweils Bekleidung, Taschen, Spielzeug, Haushaltsartikel etc. Im Jahr 2021 erfolgte eine Änderung des Gesellschaftsvertrages. Die neue Firma lautet nunmehr Diakonie Michaelshoven Soziale Hilfen gGmbH. Der Geschäftsbereich „fairstore“ stellt nunmehr nicht mehr den wesentlichen Teil des Unternehmens dar, der Geschäftsbereich weist jedoch weiterhin die notwendige Schwerbehindertenquote für eine Inklusionsabteilung auf.

Im Rahmen einer Erweiterung der Inklusionsabteilung ist geplant, eine weitere Filiale im Kölner Stadtteil Altstadt-Nord (Eigelstein) zu eröffnen. Mit der Erweiterung sollen vier weitere sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze, davon zwei für schwerbehinderte Mitarbeitende der Zielgruppe des § 215 SGB IX, entstehen. Die Tätigkeiten der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung werden sich vorwiegend auf die Bereiche Verkäufer/-innen bzw. Verkaufshelfer/-innen und Lagerhelfer/-innen konzentrieren. Die Entlohnung erfolgt gemäß Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF). Die Mitarbeitenden werden in ihren Aufgabenbereich eingearbeitet und auf die Herausforderungen vorbereitet. Die arbeitsbegleitende Betreuung der schwerbehinderten Mitarbeiter*innen wird eine qualifizierte Fachkraft der Diakonie Michaelshoven und die Betriebsleitung übernehmen.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor: „(...) Zusammenfassend sind die Chancen und Stärken höher zu gewichten als die Risiken und Schwächen, so dass vor diesem Hintergrund u.E. von einer langfristigen Sicherung der zwei neuen sowie der bereits bestehenden Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen ausgegangen werden kann. Die Förderung des Erweiterungsvorhabens wird daher empfohlen“ (FAF gGmbH vom Juni 2022).

Im Rahmen der Erweiterung macht die Diakonie Michaelshoven Soziale Hilfen gGmbH Investitionskosten von 43.445 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für Warenpräsentation (9,5 T €), Warensicherungssystem, Etiketten, Wandhalter und Bügel

(8,5 T €), Warenträger (7 T €), Arbeitssicherheit, Schaufenster und Etikettierung (6 T €), Regale (3 T €), sowie Büro- und Geschäftsausstattung (9,4 T €). Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 34.756 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 8.689 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Es wird eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

Die Erweiterung der Diakonie Michaelshoven Soziale Hilfen gGmbH um zwei Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 34.756 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV. Entsprechend des bereits gewährten vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann eine Förderung ab dem 18.05.2022 erfolgen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration Unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4.3 Gute Hoffnung mittendrin gGmbH (ehem. NAK-Immobilien GmbH)

Die NAK-Immobilien GmbH, ein Unternehmen aus dem Verbund der Neuapostolischen Kirche Westdeutschland, ist seit 2011 Betreiber des Cafés und Bistro Jahreszeiten in Oberhausen-Sterkrade, welches 2018 als Inklusionsabteilung mit insgesamt drei Arbeitsplätzen für Mitarbeitende der Zielgruppe gemäß des § 215 SGB IX anerkannt wurde. Das Café und Bistro Jahreszeiten bildet dabei das kulinarische wie integrative Herzstück des Quartiers „Gute Hoffnung“, welches gastronomische Angebote für das angrenzende Seniorenzentrum, das Familienzentrum mit Kindertageseinrichtung sowie den Wohnpark mit vier Mehrfamilienhäusern bereithält. Darüber hinaus richtet sich das Angebot an Besucher und Gäste vorgenannter Einrichtungen bzw. die Bevölkerung des Stadtteils. Ergänzend wird durch das Café der zugehörige Veranstaltungssaal mit ca. 200 Plätzen vermietet.

Aufgrund von Strukturveränderungen innerhalb des Unternehmensverbundes der Neuapostolischen Kirche Westdeutschland soll u.a. die bestehende Inklusionsabteilung in ein neuzugründendes Unternehmen überführt sowie dieses um die Geschäftsbereiche „Grünpflege und Reinigung“ sowie „Hausmeisterei“ ergänzt werden. Das Portfolio des Cafe und Bistro Jahreszeiten wird dabei durch den Betrieb eines Imbisswagens sowie den Ausbau von Cateringangeboten erweitert. Grünpflege-, Reinigungs- und Hausmeistereidienstleistungen sollen durch Insourcing bzw. die Übertragung verbundinterner Dienstleistungen unmittelbar durch das Inklusionsunternehmen erbracht werden. Hierzu erfolgt auch die Übernahme von zwei langjährigen Mitarbeitern, welche Teilaufgaben bereits zuvor wahrgenommen haben. Zur Geschäftsführung werden Frau Kerstin Drave sowie Frau Daniela Menzel bestellt, als Gesellschafter tritt die Stiftung der Neuapostolischen Kirche Westdeutschland ein. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens wird eine Neuschaffung von vier Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen der Zielgruppe beantragt, insgesamt sollen nach Umsetzung fünfzehn Mitarbeitende sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeit- und

Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung liegt über dem gesetzlichen Mindestlohn. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird wie bislang durch die Betriebsleitung mit sozialtherapeutischer Zusatzqualifikation sichergestellt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor: „(...) Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der genannten Erfolgsfaktoren von einer hohen Wahrscheinlichkeit der langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeiter/-innen ausgegangen werden kann, so dass eine Förderung des Vorhabens zu empfehlen ist“ (FAF gGmbH vom 22.04.2022).

Im Rahmen der Erweiterung werden Investitionskosten von 75.000 € geltend gemacht. Darin enthalten sind Kosten für einen Minitraktor mit Aufsätzen (29 T €), Maschinen und Geräte für die Reinigung (23 T €), ein Gerätehaus (11 T €), Maschinen und Geräte für die Grünpflege (7 €) sowie Maschinen und Geräte für die Hausmeisterei (5 T €). Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 15.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Gesellschafterbürgschaft. Es wird eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

Die Ausgründung und Erweiterung des Inklusionsunternehmens um vier Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 60.000 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4.4 Genesis gGmbH

Die Genesis gGmbH wurde im Jahr 2006 gegründet und betreibt am Standort Solingen eine Großküche, welche mit den selbst produzierten Speisen die Essensversorgung von zahlreichen Kliniken, Senioreneinrichtungen, Unternehmen, Kindergärten sowie einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung sicherstellt. Das mit Gründung anerkannte Inklusionsunternehmen betreibt zudem in drei Kliniken die Cafeteria und erbringt Servicedienstleistungen wie den Menüfassungsservice, den Hol- und Bringdienst, den Fahrdienst, Verwaltungsaufgaben und die Grünpflege für den Unternehmensverbund. Letztere Pflegedienstleistungen werden auch für externen Kunden erbracht. Geschäftsführer des Unternehmens ist Herr Wolfram Bannenberg, alleiniger Gesellschafter ist heute die Kplus Gruppe GmbH. Derzeit werden ca. 150 Mitarbeiter*innen in der Genesis gGmbH beschäftigt, von denen 62 zur Zielgruppe des § 215 SGB IX zählen.

Zur weiteren Markterschließung und Zukunftssicherung beabsichtigt das Unternehmen die derzeitige Speisenproduktion von einem Cook&Chill zu einem Cook&Freeze-Verfahren umzustellen. Dadurch wird insbesondere eine längere Haltbarkeit der Speisen erzielt, wodurch über einen längeren Zeitraum vorproduziert, gelagert wie auch transportiert

werden kann. Der Produktionsprozess wird deutlich flexibilisiert sowie Produktionskapazitäten und Kundenkreis können maßgeblich ausgeweitet werden. Die Genesis GmbH beantragt eine Sicherungs- und Modernisierungsmaßnahme zur Förderung des Inklusionsbetriebes und Erhaltung der Arbeitsplätze. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor: „(...) Die Modernisierung kann zwar nicht unmittelbar zur Schaffung neuer Arbeitsplätze für Mitarbeiter der Zielgruppe des § 215 SGB IX führen, da nicht von Beginn an alle Potentiale ausgeschöpft werden können, sie trägt aber maßgeblich zur Steigerung der Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit bei und sichert somit langfristig die vorhandenen Arbeitsplätze für Mitarbeitende mit Schwerbehinderung innerhalb eines durch zunehmende Wettbewerbsintensität geprägten Marktes. Darüber hinaus stellt die Modernisierung die Basis für neue Arbeitsplätze für Mitarbeitende der Zielgruppe des § 215 SGB IX dar, die mit der Gewinnung weiterer Kunden geschaffen werden können“ (FAF gGmbH vom 27.06.2022).

Im Rahmen des Sicherungs- und Modernisierungsvorhabens kalkuliert die Genesis gGmbH mit einem Investitionsvolumen von ca. 1.2 Mio. €. Darin enthalten sind Investitionen für den Austausch einer Trafostation, ein leistungsfähigeres Aggregat, einen Eisspeicher sowie drei Kochkessel. Vor dem Hintergrund der vorgenannten Grundlagen zur Produktionsumstellung wird als Gegenstand der Investitionsförderung eine Vergrößerung der Kühlflächen (165 T €) beantragt. Darin enthalten sind Kosten für den Umbau des Kühlraumes (75 T €) sowie Maschinen und Ausstattung der Tiefkühlanlage (90 T €). Die beantragten Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 80.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 48 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 85.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Gesellschafterbürgschaft. Es wird eine Bindungsfrist für acht Arbeitsplätze von 60 Monaten festgelegt.

Die Sicherung von acht Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX im Inklusionsunternehmen der Genesis gGmbH wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 80.000 € zu den Investitionen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Anlage zur Vorlage Nr. 15/1074:

Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Inklusionsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellenden erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Inklusionsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung von Gründungsvorhaben ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Die Förderung von Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe orientiert sich am betrieblichen Bedarf und ist ab der Neuschaffung eines einzelnen Arbeitsplatzes möglich. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Inklusionsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80 % der Gesamtinvestition förderfähig, 20 % der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss

gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt. Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von fünf Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro beschäftigter Person der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30 % des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe

2.2.1. Landesprogramm „Integration Unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.3. LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgänger*innen mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzliche Leistung gem. § 61 SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

2.2.3.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgänger*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das LVR-Inklusionsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

2.2.3.2 Teil II: Besondere Budgetleistungen

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

2.3. Stiftungsmittel

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2 %. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

4. Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bis zu diesem Zeitpunkt nur für Werkstätten für behinderte Menschen.